

# **Richtlinien für Regionalmarken**

## **Teil C Sanktionen**

Letzte Aktualisierung: 26.06.2012

Version: 3.00

## **1 Zielsetzung / Geltungsbereich**

Die vorliegenden Richtlinien halten die Sanktionen bei Abweichungen fest. Sie dienen als detaillierte Vorgabe für alle von den Regionalmarken zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstellen und erwirken eine einheitliche Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen binden Teil C der Richtlinien in ihre eigenen Abläufe ein. Für Lizenznehmer bietet Teil C eine Übersicht über Abweichungen und deren Folgen.

## **2 Erläuterungen und Handhabung**

Im Sanktionskatalog ist zu jeder Abweichung eine Sanktion angegeben. Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Sanktionen werden nach Ermessen durch die Zertifizierungsstelle beurteilt. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion verschärft werden.

Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken werden anlässlich der Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Das Feststellen von Abweichungen ist jedoch nicht an die Kontrolle gebunden; diese können auch vom Regionalmarkeninhaber oder von Dritten gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle oder im Einzelfall von den Regionalmarken verifiziert und entsprechend sanktioniert.

Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken müssen die Zertifizierungsstellen den Betrieben in einer schriftlichen Mitteilung bekannt geben. Darin müssen die festgestellten Abweichungen des Betriebes und die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein.

Bei Nichtbeheben der Abweichung wird der Verantwortliche des Unternehmens durch die Zertifizierungsstelle schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung und deren Konsequenzen informiert. Sind dritte Unternehmen von der Aufhebung der Zertifizierung betroffen, so werden diese nach Möglichkeit durch die Zertifizierungsstelle/Regionalmarke ebenfalls informiert.

## **3 Sanktionsschema**

### **E Empfehlung**

Ist präventiv und hat keinen Einfluss auf die Zertifizierung

Es können vier Sanktionsstufen für Abweichungen verhängt werden:

### **A Geringfügige Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt vor Behebung der Mängel. Das Einhalten der Auflage wird anhand der vom Betrieb eingereichten Unterlagen oder anlässlich des nächsten Audits überprüft. Bei Nichtbeheben kann die Sanktion auf Stufe B gesetzt werden.

### **B Schwerwiegende Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt nach Behebung der Mängel, eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Bei Nichtbeheben wird die Sanktion auf Stufe C gesetzt.

### **C Aberkennung einzelner Produkte**

Aberkennung einzelner Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann einen kostenpflichtigen Verweis aussprechen. Eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Das Produkt kann nach Behebung der Mängel erneut zertifiziert werden.

### **D Aberkennung aller Produkte**

Aberkennung aller Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann zusätzlich eine Konventionalstrafe (z.B. Mehrwertabschöpfung) aussprechen und/oder den Lizenzvertrag kündigen.

## 4 Auditintervall

Schritte	Intervall	Art des Audits
Anmeldung	1. Jahr	Aufnahmeaudit
Massnahmen aus dem Aufnahmeaudit sind umgesetzt	1. Jahr	1. Zertifizierung (i.d.R. ohne weiteres Audit)
Weitere Audits vor Ort zur Überprüfung der Anforderungen	Jährlich	Zertifizierungsaudit
Das vorangehende Zertifizierungsaudit ergibt keine bzw. nur geringfügige Abweichungen (A, E) und die Fristen der Korrekturmassnahmen gemäss Auditbericht werden eingehalten.	Alle 2 bis 3 Jahre	Zertifizierungsaudit
Diese Regelung gilt nicht für grössere Verarbeitungs- und Handelsbetriebe.		
Bei Kleinbetrieben kann der Regionalmarkeninhaber grössere Kontrollintervalle bestimmen.	Max. 5 Jahre	Zertifizierungsaudit

## 5 Freigabe von Produkten

Produkte werden vor der Markteinführung freigegeben. Dies kann durch den Regionalmarkeninhaber oder die Zertifizierungsstelle erfolgen. Zertifizierungsstelle und Regionalmarkeninhaber definieren, wer von beiden die Freigabestelle ist. Bei der Freigabe werden Rezepturen und, falls nötig, Wertschöpfungsberechnung sowie die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten überprüft. Die Freigabe entbindet nicht von Kontrolle und Zertifizierung des Produktes.

## 6 Rekurse

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die Zertifizierungsstelle behandelt den Rekurs gemäss ihrem internen Rekursverfahren.

Gegen die Entscheide des Regionalmarkeninhabers kann innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Es liegt im Ermessen des Regionalmarkeninhabers, den Rekurrenten mündlich anzuhören. Der Rekursentscheid wird schriftlich begründet und ist definitiv.

## 7 Sanktionskatalog

### 7.1 Allgemeine Vorgaben für alle Branchen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Sortimentsliste</b>					
Liste der beantragten und zertifizierten Produkte	Vorgabedokument oder eigene Dokumente mit Angabe der Programmqualität	Sortimentsliste fehlt oder ist unvollständig	Erstellen der korrekten Produkteliste und Nachreichen an RM/ZS	A/B	
<b>Rezepturen/Wertschöpfung</b>					
Aktuelle Rezepturen sind vorhanden		Rezepturen fehlen oder sind unvollständig	Rezepturen an RM/ZS nachreichen	B	
Rezepturen sind seitens RM/ZS freigegeben	Rezepturprüfung	Nicht alle Rezepturen sind freigegeben, aber konform	Nachweise an RM/ZS senden, von RM /ZS freigegeben lassen	A/B	
		Nicht alle Rezepturen sind freigegeben und sie sind nicht konform	Rezeptur anpassen und Nachweise an RM/ZS senden, von RM/ZS freigegeben lassen	C/D	
Rezepturen werden eingehalten	Rezepturprüfung	Es werden nicht die freigegebenen Rezepturen verwendet, diese sind aber konform	Rezepturen aktualisieren und an RM/ZS schicken	A/B	
		Es werden nicht die freigegebenen Rezepturen verwendet, diese sind nicht konform	Rezeptur anpassen und Nachweise an RM/ZS senden, von RM/ZS freigegeben lassen	C/D	
Wertschöpfungsprüfung erfüllt	Wertschöpfungsberechnung	Bei kritischen Produkten liegen die Grundlagen für die Wertschöpfungsberechnung nicht vor	Angaben für Wertschöpfungsberechnung an RM/ZS schicken	B	Kritische Produkte sind: Zusammengesetzte Produkte mit Zutaten von ausserhalb der Region, Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region
Wertschöpfung eingehalten	Wertschöpfungsberechnung bei kritischen Produkten: Zusammengesetzte Produkte mit Zutaten von ausserhalb der Region, Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region	Wertschöpfung ist zu tief	Massnahmen treffen, um die Wertschöpfung auf das erforderte Niveau zu erhöhen und an RM/ZS schicken	C	

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Herkunft der Rohstoffe</b>					
Herkunftsanforderung der Zutaten erfüllt	Lieferantenliste Gebietsdefinition Herkunftsbescheinigungen	Herkunftsanforderungen sind erfüllt, aber Nachweise sind unvollständig	Nachweise zu den Lieferanten liefern und/oder freigeben lassen	A/B	
		Herkunftsanforderungen sind nicht erfüllt	Lieferanten von RM/ZS freigeben lassen, bzw. Lieferanten nicht mehr berücksichtigen, Meldung an RM/ZS	B/C	
Zutaten sind nur von freigegebenen Lieferanten bezogen worden	Liste der ÖLN Bestätigungen/Biokonformität, Gebietsdefinitionen, GVO Bestätigungen, Zertifikate/Herkunftsbescheinigungen	Einsatz von Zutaten von nicht freigegebenen Lieferanten	Mit RM/ZS abklären, ob Lieferanten zugelassen werden können	B/C	
Keine gentechnisch veränderte Organismen oder deren Folgeprodukte eingesetzt		Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Folgeprodukte werden eingesetzt	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
<b>Kennzeichnung</b>					
Die Kennzeichnung auf den Produkten entspricht den Vorgaben	CD-Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben, aber ist durch RM bewilligt	Bei Neudruck aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A	Die RM definiert mit der ZS, unter welchen Umständen Abweichungen bewilligt sind.
		Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben und ist durch RM nicht bewilligt	Kennzeichnung anpassen und aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A/B	
		Kennzeichnung von nicht angemeldeten Produkten	Entfernung der Kennzeichnung	C/D	
Kennzeichnung auf Warenausgangspapieren wie z.B. Lieferscheine/Rechnungen sind korrekt	CD-Manual	Vorgaben nicht eingehalten	Entsprechende Nachweispapiere einreichen	A/B	
Kennzeichnung auf Wareneingangspapieren ist korrekt	CD-Manual	Zertifizierte Vorlieferanten kennzeichnen die RM-Produkte auf LS/Rechnungen nicht	Den Vorlieferanten auffordern, die gelieferten RM-Produkte auf Lieferpapieren zu kennzeichnen, Muster an ZS	A	
<b>Warenflussprüfung</b>					
Warenflüsse sind mengenmässig korrekt		Die Warenflusskontrolle ist nicht durchführbar	Nachreichen der Dokumente zur Warenflusskontrolle	B	
		Der mengenmässige Verkauf ist grösser als der Einkauf	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Qualitative Rückverfolgbarkeit</b>					
Separierung in der Lagerung ist ausreichend		Separierungsmassnahmen nicht ausreichend	Verbesserung der Separierungsmassnahmen und Meldung der Massnahmen an RM/ZS	B/C	
Separierung in der Verarbeitung ist ausreichend		Separierungsmassnahmen nicht ausreichend	Verbesserung der Separierungsmassnahmen und Meldung der Massnahmen an RM/ZS	B/C	
Die Warenbewegungen sind qualitativ rückverfolgbar		Die Warenbewegungen sind qualitativ nur schlecht rückverfolgbar	Verbesserungsmassnahmen umsetzen	A/B	Es müssen keine Rückverfolgbarkeitssysteme im industriellen Sinne installiert werden
		Die Warenbewegungen sind qualitativ für einzelne/alle Produkte nicht rückverfolgbar	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	Es müssen keine Rückverfolgbarkeitssysteme im industriellen Sinne installiert werden
<b>Genehmigungen Sonderbewilligungen</b>					
Verarbeitungs- oder Aufbereitungsschritte ausserhalb der Region sind durch den RM-Inhaber genehmigt (> 66% WS)	Genehmigung durch RM-Inhaber	Es liegt keine Genehmigung für Verarbeitung / Aufbereitung ausserhalb der Region vor.	Genehmigung für Verarbeitung / Aufbereitung ausserhalb der Region bei RM-Inhaber beantragen.	B/C	
Ausnahme in der Wertschöpfungsprüfung wurde durch die gemäss Teil A zuständige Stelle bewilligt (< 66% WS)	Bewilligung durch die in Teil A zuständige Stelle	Es liegt keine Bewilligung für eine Ausnahme von der Wertschöpfungsprüfung vor	Bewilligung für eine Ausnahme in der Wertschöpfungsprüfung beim Sekretariat RL Regionalmarken beantragen.	B/C	
	Bewilligung durch die in Teil A zuständige Stelle	Die Ausnahme von der Wertschöpfungsprüfung wurde von der falschen Stelle bewilligt (z.B. RM-Inhaber)	Bewilligung für eine Ausnahme in der Wertschöpfungsprüfung beim Sekretariat RL Regionalmarken beantragen.	B/C	
Gewährte Ausnahmen werden auf der Produktauszeichnung deklariert. (<66%WS)		Gewährte Ausnahme wird auf der Produktauszeichnung nicht deklariert.	Kennzeichnung anpassen und aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A/B	
<b>Spezialitäten</b>					
Spezialitäten sind durch den RM-Inhaber bewilligt	Bewilligung durch RM-Inhaber	Spezialitäten sind durch den RM-Inhaber nicht bewilligt	Bewilligung durch RM-Inhaber einholen oder Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	B/C	

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktions- stufe	Bemerkungen
<b>Kennzahlen</b>					
Kennzahlen gemäss RL Teil A Kapitel 7.1		Kennzahlen nicht vorhan- den	Kennzahlen nachreichen an RM/ZS	A	

## 7.2 Branchenspezifische Vorgaben

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Milch</b>					
Die landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche und Zucker stammen mindestens aus der Schweiz.		Die Zutaten stammen nicht aus der Schweiz, sind aber erhältlich.	Zutaten aus der Region, bzw. aus der Schweiz einsetzen.	B/C	
	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung für den Einsatz ausländischer Zutaten fehlt.	Ausnahmebewilligung für ausländische Zutaten bei RM beantragen.	B/C	
Die Herkunft ausländischer Erdbeeren und Aprikosen wird bei der Kennzeichnung deklariert.		Die Herkunft der Erdbeeren bzw. Aprikosen wird nicht deklariert.	Deklaration auf Etiketten muss angepasst werden.	A/B	
	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung für den Einsatz ausländischer Zutaten ab 2014 fehlt.	Ausnahmebewilligung für ausländische Zutaten bei RM beantragen.	B/C	
Die Herkunft ausländischer Himbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren etc. wird bei der Kennzeichnung deklariert.	Hinweis: Davon ausgenommen sind exotische Früchte, Kaffee, Schokolade und Vanille	Die Herkunft der Himbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren etc. wird nicht deklariert.	Deklaration auf Etiketten muss angepasst werden.	A/B	
3. Warenfluss		TSM-Rapporte nicht oder unvollständig vorhanden	Nachreichen an RM/ZS	B	TSM-Rapporte vom vergangenen Milchjahr bis zum aktuellen Monat
<b>Fleischverarbeitung</b>					
1. geschlachtete Tiere zu 100 % aus dem Gebiet		Tiere nicht aus definiertem Gebiet	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
2. Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region ohne Ausnahmebewilligung	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B/C	
4. Betrieb hält Liste der Lieferanten bereit		Lieferantenliste nicht vorhanden oder unvollständig	Nachreichen an RM/ZS	B	
5. Zeitraum Haltung der Tiere bei Lieferanten eingehalten		Zeitraum nicht eingehalten	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	Grossvieh: TVD



Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Fisch und Fischprodukte</b>					
1. Wildfangfisch aus Gebiet		Fisch nicht aus definiertem Gebiet oder Anlandestelle ausserhalb des definierten Gebietes	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
2. Jungfische nur bis 100g schwer von ausserhalb der Region bezogen		Dokumentation der zugekauften Fische fehlt	Nachreichen an RM/ZS	B	
		Zugekaufte Fische über 100 g und als RM verkauft	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
3. Handelsbetriebe: von den Lieferanten liegt eine Herkunftsbescheinigung vor	Herkunftsbescheinigung	eine oder mehrere Herkunftsbescheinigungen fehlen	Nachreichen an RM/ZS	A/B	
4. Bestätigung GVO-Freiheit von Futtermittelherstellern der Fischzucht liegt vor	Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ (InfoXgen – Formular)	Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an RM/ZS	B	Erhältlich unter: <a href="http://www.infoxgen.com">www.infoxgen.com</a>
		Es liegt keine Bestätigung mittels InfoXgen – Formular vor	Nachreichen an RM/ZS	A	Erhältlich unter: <a href="http://www.infoxgen.com">www.infoxgen.com</a>
		Bestätigung liegt nicht jährlich erneuert vor	Nachreichen an RM/ZS	A/B	
5. Mit über 100 g Lebendgewicht zugekaufte Fische von ausserhalb der Region werden in separaten Becken gehalten		Mit über 100 g Lebendgewicht zugekaufte Fische werden nicht in separat gekennzeichneten Becken gehalten	Massnahmen zur korrekten Separierung einführen und an RM/ZS dokumentieren.	B	
6. Wildfang: Fangstatistik der kant. Fischereiverwaltung vom letzten und laufenden Jahr vorhanden		Fangstatistik oder Teil der Fangstatistik fehlt	Nachreichen an RM/ZS	B	
7. Fischzucht: Fischzukäufe des Fischzuchtbetriebs von ausserhalb der Region und deren Verkäufe sind dokumentiert		Dokumentation fehlt	Nachreichen an RM/ZS	B	

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Früchte, Gemüse, Kräuter, Kartoffeln</b>					
1. Treibchicorée–Wurzeln aus dem Gebiet		Chicoréewurzeln nicht aus definiertem Gebiet	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
2. Pflanzliche Produkte von Pflanzen ohne GVO	Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ (InfoXgen-Formular)	Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an RM/ZS	B	
		Es liegt keine Bestätigung mittels InfoXgen – Formular vor	Nachreichen an RM/ZS	A	Erhältlich unter: <a href="http://www.infoxgen.com">www.infoxgen.com</a>
		Bestätigung liegt nicht jährlich erneuert vor	Nachreichen an RM/ZS	A/B	
3. Registrierung ÖLN		ÖLN-Bericht fehlt	ÖLN-Inspektionsbericht nachreichen	B	ÖLN-Inspektionsbericht Nicht landwirtschaftliche Betriebe sind davon ausgenommen
5. AdR–Direktproduzenten zeichnen nur Produkte aus eigener Produktion mit AdR aus	Schriftliche Ausnahmebestätigung von Migros	Ausnahmebewilligung Migros fehlt	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B/C	
6./7. Beschaffung auf Stufe Handel und Verarbeitung: Herkunft Ware bei Händlern und Verarbeitern		Liste ist unvollständig oder fehlt	Nachreichen an RM/ZS	B	
		Lieferscheine sind unvollständig oder fehlen	Nachreichen an RM/ZS	B	
8. AdR–Verarbeitung: Gebinde mit Name des Urproduzenten und Handelsbetriebs gekennzeichnet	CD–Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Vorgaben nicht eingehalten: Name des Urproduzenten/Handelsbetriebs fehlt	Aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A/B	
Zusatz für die Anerkennung von SUISSE GARANTIE: vergleiche Sanktionsreglement SUISSE GARANTIE					

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Speisepilze</b>					
1. Herkunft der Brutsporen		Brutsporen kommen aus dem Ausland, obwohl in der Schweiz vorhanden	Schweizer Lieferant berücksichtigen	B/C	
1. Herkunft des Substrats		Substrat kommt aus dem Ausland, obwohl in der CH qualitativ ebenbürtig und zu Konkurrenzpreisen vorhanden	Schweizer Lieferant berücksichtigen	B/C	
2. Brut, Substrat und Speisepilze ohne GVO	Nachweisdokumente gemäss Branchenreglement SUISSE GARANTIE	Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an RM/ZS	B	
5. AdR–Direktproduzenten zeichnen nur Produkte aus eigener Produktion mit AdR aus	Schriftliche Ausnahmebestätigung von Migros	Ausnahmebewilligung Migros fehlt	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B/C	
8. AdR–Verarbeitung: Gebinde mit Namen des Urproduzenten und Handelsbetriebs gekennzeichnet	CD–Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Vorgaben nicht eingehalten: Name des Urproduzenten/Handelsbetriebs fehlt	Aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A/B	
Zusatz für die Anerkennung von SUISSE GARANTIE: vergleiche Sanktionsreglement SUISSE GARANTIE					
<b>Verarbeiter Backwaren und Teigwaren</b>					
1. Herkunft der Zutaten	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung fehlt für Produkte mit 50-75% Anteil Zutaten aus der Region	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B	
		Mehr als 50% der Zutaten stammen von ausserhalb der Region	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
<b>Müllereien</b>					
1. Lieferscheine oder Rechnungen der letzten 3 Jahre vorhanden. Liste der Produzenten der Sammelstellen vorhanden		Fehlende LS/RG oder Produzentenlisten	Nachreichen an RM/ZS	A/B	
2. Herkunftsbescheinigung der zulieferenden Sammelstellen vorhanden	Herkunftsbescheinigung	Herkunftsbescheinigung der zulieferenden Sammelstellen fehlen/unvollständig	Nachreichen an RM/ZS	A/B	
3. Mehl für AdR Brotwaren in IPS Qualität		Nicht IPS Mehl für AdR Brotwaren verwendet	Entfernung des Hinweises auf AdR	C	

Richtlinien für Regionalmarken, Teil C Sanktionen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Getränke</b>					
1. Nur Verwendung von Wasser aus natürlichen Quellen oder gemäss Art. 11 V über Trink-, Quell- und Mineralwasser für Produktion von Trink-, Quell – und Mineralwasser		Verwendung von anderem Wasser für die Produktion von Trink-, Quell- und Mineralwasser	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
2./7. Trink-, Quell- und Mineralwasser, Limonaden: Quelle und Ort der Abfüllung im Gebiet		Quelle und Ort Abfüllung nicht im definierten Gebiet	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
3. Sirupe: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Extrakte und Aromen aus dem Gebiet.		Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und Extrakte nicht aus definiertem Gebiet	Zutaten aus dem Gebiet einsetzen	B/C	
4. Bier: Quelle, Verarbeitung und Ort der Abfüllung liegen in der Region		Quelle, Verarbeitung und Ort der Abfüllung nicht im definierten Gebiet	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
5. Braumalz bis 50% von ausserhalb der Region	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung fehlt für Produkte mit 50-75% Anteil Zutaten aus der Region	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B/C	
		Mehr als 50% der Zutaten stammen von ausserhalb der Region	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
6. Hopfen und andere Würzmittel stammen aus der Schweiz		Hopfen und andere Würzmittel stammen nicht aus der Schweiz	Zutaten aus der CH einsetzen	B/C	
9. Rohstoffe von Limonaden mit Extrakten, Aromen oder Fruchtsäften bestehen bis Ende 2010 aus dem Gebiet.	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung fehlt	Ausnahmebewilligung bei RM beantragen	B/C	
		Zutaten nach 2010 nicht aus definiertem Gebiet, obwohl in Region in ausreichender Menge und Qualität verfügbar	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Blumen und Sträucher</b>					
1. Gesamte Kulturzeit wurde in der Region verbracht		Nicht gesamte Kulturzeit in der Region verbracht	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	Zukauf von „Stecklingen unbewurzelt“, „bewurzelten Jungpflanzen“, Blumenzwiebeln und Knollen von ausserhalb der Region erlaubt. Nicht erlaubt ist nur Antreiben der Pflanze in Region
4. Herkunft Stecklinge, Setzlinge, Wurzeln	Liste mit Lieferanten/Produzenten von Stecklingen/Setzlingen	Liste mit Lieferanten /Händlern ist unvollständig oder fehlt	Liste nachreichen	B	
2. Baumschulartikel in Container: Eintopfen und Durchwurzelung in der Region		Eintopfen und Durchwurzelung nicht in der Region	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
4. Zukauf von Pflanzen während Kulturzeit		Zukauf von Pflanzen während Kulturzeit von ausserhalb Region	Lieferant mit Produkten aus der Region berücksichtigen	C	Von Betrieb in der Region erlaubt, wenn er die Einhaltung der Richtlinien garantiert
		Keine Vereinbarung mit dem Lieferanten über die Einhaltung der RL RM vorhanden	Vereinbarung mit Lieferant nachreichen an RM/ZS	B	
5. Produzenten haben SwissGAP Hortikultur- oder Bio Zertifikat		SwissGAP- oder Bio-Zertifikat ist ungültig oder fehlt	Anmeldung nachreichen an RM/ZS	B	Ab Anmeldung maximal ein Jahr Frist bis die Zertifizierung umgesetzt ist
6. Händler beziehen Produkte von freigegebenen Lieferanten, die Bedingungen Punkt 1-5 einhalten		Nicht alle Lieferanten verfügen über ein gültiges SwissGAP- oder Bio-Zertifikat	Nachreichen an RM/ZS	B	Ab Anmeldung maximal ein Jahr Frist bis die Zertifizierung umgesetzt ist
7. AdR: Gebinde mit Namen des Urproduzenten und Handelsbetriebs gekennzeichnet	CD-Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Vorgaben nicht eingehalten: Name des Urproduzenten/Handelsbetriebs fehlt	Aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A/B	

## 8 Empfehlungen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme		Bemerkungen
Die Kennzeichnung auf den Produkten und Werbemitteln entspricht den Vorgaben	CD-Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Keine Kennzeichnung der Produkte oder falsche Verwendung der Marke	Meldung an RM		

## **9 Inkraftsetzung und Änderungen dieses Reglements**

Diese Richtlinien wurden durch die beratende Kommission am 19.06.2007 erstellt und letztmals am 26.06.2012 durch die AG Richtlinien geändert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt mit dem letzten Ratifizierungsdatum der Regionalmarkeninhaber gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.1.